

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 R 14/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,  
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e  
und Dr. T e r d e n g e  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 1. Dezember 2005 wird als  
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-  
lichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 1. Dezember 2005 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Neuberechnung der ihm gewährten Altersrente unter Berücksichtigung höherer Durchschnittsverdienste für in der ehemaligen Sowjetunion zurückgelegte Beschäftigungszeiten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler des LSG bei der Sachaufklärung sowie eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 14. März 2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Soweit der Kläger vorträgt, das Gericht habe ihm keinerlei Hinweise erteilt, dass weiterer Sachvortrag zu der "Besoldung der jeweiligen Tätigkeit" erforderlich sei, um unter Beweis zu stellen, dass er eine höherwertige Tätigkeit vollwertig verrichtet habe, sind die Voraussetzungen der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) nicht dargetan. Wird ein Gehörsverstoß gerügt, muss vorgetragen werden, welcher erhebliche Vortrag verhindert worden ist und inwieweit das Urteil darauf beruhen kann (vgl BSG Beschluss vom 9. Februar 2005 - B 10 KG 9/04 B - veröffentlicht bei Juris; BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles Zumutbare getan zu haben, um sich - spätestens in der mündlichen Verhandlung - rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; Senatsbeschluss vom 20. Januar 1998 SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33 S 58). Hierzu kann auch gehören, auf einer mündlichen Verhandlung zu bestehen, um dort offene Fragen ausführlich erörtern zu können. Der Kläger rügt aber weder, er habe keine Gelegenheit gehabt, sich zum Sach- und Streitstoff vor Entscheidung des LSG sachgemäß zu äußern, noch gibt er an, welcher Sachvortrag ihm (angeblich) vom LSG durch den fehlenden Hinweis abgeschnitten worden sein soll.
- 5 Soweit der Kläger das Übergehen eines Beweisantrags durch das LSG rügt, sind die Voraussetzungen eines Verfahrensfehlers ebenfalls nicht dargetan.
- 6 War der Beteiligte - wie der Kläger - im Berufungsverfahren rechtskundig vertreten, kann er im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde dann nicht rügen, das LSG habe einen Beweisantrag übergangen (§ 160 Abs 2 Nr 3, letzte Alternative SGG), wenn der Beweisantrag weder im Berufungsurteil erwähnt ist noch im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung - und



sei es hilfsweise - gestellt, wiederholt oder in Bezug genommen wurde (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29 mwN). Hat - wie vorliegend - eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden, wird der Beteiligte, der im Berufungsverfahren schriftsätzlich einen Beweisantrag stellt, anschließend aber vorbehaltlos sein Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil (§ 124 Abs 2 SGG) erklärt, so behandelt, als hätte sich der Beweisantrag erledigt. In derartigen Fällen kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde regelmäßig nicht mit Erfolg gerügt werden, das Berufungsgericht habe den Beweisantrag ohne hinreichende Begründung übergangen (BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3).

- 7 Soweit der Kläger mit seinem Vortrag eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils angreifen möchte, kann seine Verfahrensrüge keinen Erfolg haben. Denn die Überprüfung der Sachentscheidung als solche kann nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

